



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.11.1995
KOM(95) 545 endg.

95/0282 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über einen gemeinsamen Rahmen für
Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste**

(von der Kommission vorgelegt)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

Hintergrund
Geltungsbereich und Ziel
Bevorzugung von Allgemein- gegenüber Einzelgenehmigungen
Ausgewogene Rechte und Pflichten
Beschränkung der Anzahl der Genehmigungsträger
Harmonisierung
Spezielle Verfahren
Zusammenfassung des Inhalts der vorgeschlagenen Richtlinie
Konsultierungsverfahren
Schlußfolgerung

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

Artikel 1	Geltungsbereich und Ziel
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Genehmigungsgrundsätze
Artikel 4	Auflagen bei Allgemeingenehmigungen
Artikel 5	Allgemeingenehmigungsverfahren
Artikel 6	Gebühren für Allgemeingenehmigungen
Artikel 7	Geltungsbereich
Artikel 8	Mit Einzelgenehmigungen erteilte Auflagen
Artikel 9	Einzelgenehmigungsverfahren
Artikel 10	Beschränkung der Anzahl der Einzelgenehmigungen
Artikel 11	Gebühren für Einzelgenehmigungen
Artikel 12	Grundsatz
Artikel 13	Koordinierung der Genehmigungsverfahren
Artikel 14	Harmonisierung
Artikel 15	Globalverfahren für Einzelgenehmigungen
Artikel 16	Einsetzung des TAEU
Artikel 17	Verfahren für den TAEU
Artikel 18	Drittländer
Artikel 19	Vertraulichkeit
Artikel 20	Notifizierung
Artikel 21	Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits bestehende Genehmigungen
Artikel 22	Überprüfungsverfahren
Artikel 23	Aufschub
Artikel 24	Anwendung dieser Richtlinie
Artikel 25	Inkrafttreten
Artikel 26	Adressaten

Finanzbogen

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

a) Entschließung des Rates

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie über eine gemeinsame Grundlage für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste bildet einen wesentlichen Teil eines allgemeinen Pakets für eine Reform der Rechtsvorschriften im Bereich der Telekommunikation.

Die politische Festlegung auf eine Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und der Telekommunikationsinfrastruktur zum 1. Januar 1998⁽¹⁾ ist durch die Entschlüsse des Rates vom 22. Juli 1993⁽²⁾ und vom 22. Dezember 1994⁽³⁾ erreicht worden.

Insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren werden in der Entschlüsselung des Rates vom 18. September 1995 zur Entwicklung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation⁽⁴⁾ "folgende Aspekte als Kernpunkte für die Ausarbeitung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation in der Union anerkannt:

(a) Allgemeine Öffnung des gesamten Sektors für den Wettbewerbs durch

- *Aufstellung gemeinsamer Grundsätze - unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - hinsichtlich der Regelungen der Mitgliedsstaaten für Allgemeingenehmigungen und Einzellizenzen, und zwar auf der Grundlage von Kategorien ausgewogener Rechte und Pflichten;*
- *keinerlei Beschränkung des Marktzugangs, es sei denn, eine solche Beschränkung wäre durch objektive, transparente, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Kriterien hinsichtlich der Verfügbarkeit knapper Ressourcen gerechtfertigt;*
- *Anwendung - seitens der nationalen Regulierungsbehörden - von objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Vergabekriterien und -verfahren;*
- *effiziente Verwaltung der Grundressourcen, insbesondere der Frequenzen, der Rufnummern und der Wegerechte, wobei unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden, um die Gleichbehandlung der einzelnen Marktbeteiligten gewährleistet wird;*
- *Angleichung Regelungen für Allgemeingenehmigungen und Einzellizenzen mit dem Ziel, die Entwicklung von Netzen und Diensten auf transeuropäischer Basis zu fördern".*

⁽¹⁾ Griechenland, Irland, Portugal und Spanien ist ein Übergangszeitraum von bis zu 5 Jahren, Luxemburg ein solcher von bis zu 2 Jahren zugestanden worden.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 213 vom 6. 8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 258 vom 3.10.1995, S. 1.

b) Entschließung des Europäischen Parlaments

In seiner Entschließung zum Grünbuch der Kommission über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze⁽⁵⁾ fordert das Europäische Parlament, "daß kein Versuch unternommen wird, die Zahl der in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen vergebenen Lizenzen zu begrenzen und Lizenzanträge nur dann abzulehnen, wenn Unternehmen nicht nachweisen können, daß sie objektive Kriterien für Aspekte wie technische Normen, Qualitätsnormen und Universaldienstverpflichtungen einhalten können".

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß diese Richtlinie die beiden früheren Vorschläge der Kommission über die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen ersetzt. Diese Richtlinie führt den von diesen beiden Vorschlägen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits vorgezeichneten Weg fort, berücksichtigt dabei aber das Ziel der Liberalisierung der Bereitstellung von Telekommunikationsinfrastruktur bis zum 1. Januar 1998.

In seiner Entschließung über den geänderten Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen⁽⁶⁾ erklärt das Europäische Parlament insbesondere, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher und sonstiger Genehmigungen sollte auf generelle Genehmigungen ausgedehnt werden, beispielsweise auf Gruppengenehmigungen. Außerdem weist es darauf hin, daß der Geltungsbereich einer Richtlinie über Genehmigungsverfahren auch den Sprachtelefondienst, Telex- und Mobilfunkdienste umfassen sollte.

2. Geltungsbereich und Ziel

Dieser Richtlinienvorschlag soll nicht nur uneingeschränkten unionsweiten Wettbewerb gewährleisten und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften harmonisieren; er spiegelt auch die Rolle von Genehmigungsverfahren bei der Festlegung von Rechten und Pflichten und bei der Überwachung der Märkte wieder.

Es besteht nämlich Übereinstimmung, daß die Telekommunikationsbetreiber in einem offenen Umfeld einige Anforderungen - sowohl vorwiegend technischer Art (grundlegende Anforderungen) als auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen - erfüllen müssen. Genehmigungsverfahren bilden ein geeignetes Mittel zur Überwachung des Zugangs zum Markt und der Einhaltung der den Betreibern auferlegten Auflagen. Gleichzeitig wurde deutlich, daß der Entwicklung des Wettbewerbs am besten durch Genehmigungsverfahren gedient ist, die den Betreibern durch Auflagen oder Verfahren keine unangemessenen Lasten auferlegen.

Bis zum 1. Januar 1998 wird die Liberalisierung auf alle Telekommunikationsdienste und Infrastrukturen ausgeweitet werden - einschließlich terrestrischer Mobilfunkdienste und des öffentlichen Telefondienstes, satellitengestützter Dienste und der Infrastruktur. Für alle Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen einschließlich der dafür notwendigen Nutzung von Funkfrequenzen sind deshalb Vorschriften über das Genehmigungsverfahren erforderlich. In diesem Zusammenhang ist jedoch fraglich, ob mehrere Rechtsakte erforderlich sind. Aus Gründen der Transparenz und der Einfachheit sollte einem einzigen Rechtsakt der Vorzug

⁽⁵⁾ Entschließung A4-0111/95 vom 19. Mai 1995 zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze (Teil II).

⁽⁶⁾ Entschließung A4-0030/95 vom 16. März 1995.

gegeben werden, der die Genehmigungsverfahren im gesamten Bereich der Telekommunikation abdeckt.

Der rechtliche Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen muß auch die Änderungen im ordnungspolitischen Umfeld in der Union (Netzverbund, Grundversorgung) sowie die Entwicklung der Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste im Verkehr mit Drittländern berücksichtigen.

Ferner hat jedes Genehmigungsverfahren zur Schaffung der in Titel XII des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angestrebten transeuropäischen Telekommunikationsnetze beizutragen.

Schließlich wird der für neue audiovisuelle Dienste geltende rechtliche Rahmen zu einem späteren Zeitpunkt in dem Grünbuch überprüft, das die Kommission für diese neuen Dienste vorbereitet.

3. Bevorzugung von Allgemein- gegenüber Einzelgenehmigungen

Die Festlegung eines unionsweiten rechtlichen Rahmens für Genehmigungen muß in Einklang stehen mit den Rechtsvorschriften über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Nach den Artikeln 52 und 59 EG-Vertrag dürfen Beschränkungen nur mit einem übergeordneten öffentlichen Interesse begründet werden und müssen verhältnismäßig sein. Außerdem hat die Anhörung zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur bestätigt, daß die Verfahren so einfach wie möglich sein müssen, damit sich der Bereich wirksam entwickeln kann.

Daher muß, wo immer dies möglich ist, bei der Durchsetzung des öffentlichen Interesses allgemeinen Regeln (Allgemeingenehmigungen) gegenüber einer vorherigen Prüfung (Einzelgenehmigungen) der Vorzug gegeben werden. Nur wenn allgemeine Regeln nachweislich nicht ausreichen, sollte ein Verfahren der vorherigen Einzelgenehmigung eingeführt werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, für die Bereitstellung bestimmter Telekommunikationsdienste oder Infrastrukturen eine Genehmigung (Allgemein- oder Einzelgenehmigung) vorzuschreiben.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip fällt die Erteilung von Genehmigungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sofern diese die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze beachten.

Der Begriff der "Genehmigung" im Sinne dieser Richtlinie umfaßt jede Erlaubnis, die für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und gegebenenfalls die Einrichtung und/oder den Betrieb von dafür notwendiger Infrastruktur erforderlich ist. Dabei sollte die Entscheidung, in welcher Form und von welcher Behörde solche Erlaubnisse erteilt werden, Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben.

Der Begriff der "Allgemeingenehmigung" umfaßt Genehmigungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und bestimmter Infrastruktur, aufgrund der die Unternehmen ohne vorherige Einzelgenehmigung mit der Bereitstellung solcher Dienste oder einer solchen Infrastruktur unter den in der Allgemeingenehmigung niedergelegten Bedingungen beginnen dürfen.

Die Allgemeingenehmigung kann direkt in Vorschriften enthalten sein oder durch ein System aus Gruppeneinigungen erfüllt sein. Mit ihr braucht keine Verpflichtung zur Notifizierung oder zur Stellung eines Antrags verbunden zu sein; sollte aber in bestimmten Fällen eine verstärkte Beaufsichtigung erforderlich sein, so kann eine Notifizierungsanforderung an sie geknüpft werden.

Die Einführung von Allgemeingenehmigungen in den Mitgliedstaaten würde bedeuten, daß Dienste- oder Infrastrukturanbieter nicht in jedem Mitgliedstaat Einzelgenehmigungsverfahren durchlaufen müssen, in denen sie einen Dienst oder eine Infrastruktur anbieten wollen, der bzw. die von einer Allgemeingenehmigung abgedeckt wird.

Kann ein Dienst oder eine Infrastruktur nicht allein auf der Grundlage des Allgemeingenehmigungsverfahrens eingeführt werden, weil mit diesem allein die erklärten Ziele des öffentlichen Interesses nicht zu erreichen sind, kann ein weiteres Verfahren für die Erteilung von Einzelgenehmigungen angewandt werden, das zusätzliche, mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Anforderungen enthält.

Dies wäre dann der Fall, wenn Betreiber individuelle Rechte für örtliche oder knappe Ressourcen wie Frequenzen, Wegerechte oder Nummernrechte oder für die Bereitstellung grenzüberschreitender Telekommunikationsinfrastruktur im Verkehr mit einem Drittland beantragen, wenn sie wegen ihrer Marktmacht spezielle Verpflichtungen einhalten müssen oder zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten verpflichtet sind.

Diese Einzelgenehmigung sollte darauf beschränkt werden, die Einhaltung der Anforderung(en) zu gewährleisten, für die die Einzelprüfung erforderlich ist (z.B. bei der Nutzung von Frequenzen).

4. Ausgewogene Rechte und Pflichten

Allgemein- und Einzelgenehmigungen ermöglichen es der Aufsichtsbehörde, im öffentlichen Interesse im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Auflagen zu erteilen.

Diese Auflagen sollten objektiv, transparent, nicht-diskriminierend und verhältnismäßig sein. Insbesondere sollten sie den Betreibern keine Einschränkungen auferlegen, die in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Diese Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit gelten auch für die Verfahren.

Genehmigungsverfahren sollten somit darauf abzielen, von den jeweiligen Zielen der Telekommunikationsanbieter abhängige, differenzierte Rechte und Pflichten einzuführen. Diese Rechte und Pflichten sollten ausgewogene Pakete bilden, in denen mehr Rechten ausgeprägtere Pflichten gegenüberstehen. Bietet ein Betreiber der Allgemeinheit Dienste an, so bedingt dies in der Regel eine verstärkte Aufsicht und daher ein umfassenderes Genehmigungsverfahren als die Bereitstellung privater Telekommunikationsdienste. Gleichmaßen sollten Netzbetreiber, die Zugang zu öffentlichem Grund oder zu Funkfrequenzen beantragen, Erfordernisse des öffentlichen Interesses akzeptieren, die nicht für Betreiber gelten, welche ohne diese knappen Ressourcen auskommen. Umgekehrt kann für kleinere Betreiber ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gelten.

5. Beschränkung der Anzahl von Genehmigungsträger

In Übereinstimmung mit der EntschlieÙung des Rates und des Parlaments sollte die Anzahl der in einem Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen aus Gründen der rationellen Nutzung des Funkspektrums nur in bezug auf die physikalische Infrastruktur (im Gegensatz zur Bereitstellung von Diensten) beschränkt werden. Diese Beschränkung sollte in angemessenen Zeitabständen überprüft werden.

6. Harmonisierung

Die Festlegung unionsweiter Grundsätze für Genehmigungsverfahren sollte es Betreibern erheblich erleichtern, Dienste in mehreren Mitgliedstaaten anzubieten.

Dennoch könnten die an Genehmigungen geknüpften Auflagen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat große Unterschiede aufweisen. Unternehmen könnten daher immer noch ihre Dienste oder Netze an unterschiedliche Auflagen anpassen müssen, wenn sie einen Dienst oder eine Infrastruktur in mehr als einem Mitgliedstaat anbieten wollen. Dies würde die Schaffung transeuropäischer Netze oder Dienste behindern.

Um mögliche Hindernisse zur Einführung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste und Infrastruktur zu überwinden - insbesondere erhöhte Kosten oder der durch verschiedene Genehmigungsverfahren sowie den daraus erwachsenden Verpflichtungen bedingte zusätzliche Verwaltungsaufwand - sollte ein Verfahren für die Angleichung der Auflagen geschaffen werden. Ein solches Harmonisierungsverfahren würde auf dem vorgeschlagenen Verfahren über die gegenseitige Anerkennung aufbauen und die Einbeziehung von ECTRA/ETO und ERC/ERO bei der technischen Vorbereitung harmonisierter Auflagen ermöglichen. Die Ausarbeitung angeglicher Auflagen sollte eine europaweite, öffentliche Konsultierung einschließen und ihre Annahme durch die Kommission den üblichen Ausschußverfahren folgen.

7. Spezielle Verfahren

Ein Globalverfahren (bereits in den Vorschlägen über gegenseitige Anerkennung enthalten) ist sinnvoll, um gleichzeitige Genehmigungsanträge in mehreren Mitgliedstaaten und die Erteilung dieser Genehmigungen zu erleichtern.

Auch für Betreiber, die große transeuropäische Telekommunikationssysteme bereitstellen wollen, sollte ein Verfahren gelten, durch das sie gegebenenfalls Genehmigungen unter im wesentlichen gleichen Bedingungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erhalten können.

Schließlich wird durch diese Richtlinie der Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union eingerichtet. Einerseits soll sich der Ausschuß mit den Genehmigungsverfahren, insbesondere nach den Artikeln 13, 14, 15, 20 und 22 der Richtlinie auseinandersetzen, andererseits wäre er ein passendes Forum zur umfassenden Erörterung der Telekommunikationspolitik auf hochrangigem Niveau.

8. Zusammenfassung des Inhalts der vorgeschlagenen Richtlinie

Abschnitt I enthält drei Artikel mit allgemeinen Bestimmungen.

Artikel 1 beschreibt den grundlegenden Geltungsbereich und das Ziel der Richtlinie.

Artikel 2 definiert die wichtigsten Begriffe der Richtlinie.

Artikel 3 skizziert die wichtigsten Grundsätze für die Auflagen, die an Genehmigungen geknüpft werden können, und fordert insbesondere, daß solche Auflagen objektiv gerechtfertigt und angemessen sein müssen. Danach dürfen Genehmigungen nur solche Auflagen enthalten, die notwendig sind, um die Einhaltung einschlägiger Anforderungen sicherzustellen. Außerdem stellt Artikel 3 klar, daß den Verfahren ohne Genehmigungen oder Allgemeingenehmigungen Vorrang gegeben werden sollte und legt fest, daß die Mitgliedstaaten nur dann eine Einzelgenehmigung vorschreiben dürfen, wenn der Genehmigungsträger Zugang zu knappen physikalischen oder anderen Ressourcen erhält, besonderen Verpflichtungen unterworfen ist oder besondere Rechte erhält.

Abschnitt II (Artikel 4 bis 6) enthält Bestimmungen zu Allgemeingenehmigungen.

Artikel 4 enthält Transparenzanforderungen bezüglich der an Allgemeingenehmigungen geknüpften Auflagen und weist darauf hin, daß den einfachsten Verfahren Vorrang gegeben werden sollte.

Artikel 5 enthält den Grundsatz, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen, das die an eine Allgemeingenehmigung geknüpften Auflagen erfüllt, die Bereitstellung des beabsichtigten Telekommunikationsdienstes nicht verwehren darf. Bestimmte Beschränkungen dieses Grundsatzes sind jedoch zulässig: vorherige Notifizierung, Übermittlung relevanter Information, Einhaltung einer Wartezeit, bevor mit der Bereitstellung des Dienstes begonnen wird. Dieser Artikel enthält auch Bestimmungen für den Fall, daß ein Unternehmen bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eine Auflage, die an eine Allgemeingenehmigung geknüpft ist, nicht erfüllt.

Artikel 6 läßt die Erhebung von Gebühren für die bei Allgemeingenehmigungen anfallenden Verwaltungskosten zu und verlangt die Veröffentlichung dieser Gebühren.

Abschnitt III (Artikel 7 bis 11) enthält Bestimmungen zu Einzelgenehmigungen.

Artikel 7 legt die Voraussetzungen fest, nach denen ein Einzelgenehmigungsverfahren gerechtfertigt ist. Dazu gehören der Zugang zu knappen physikalischen oder anderen Ressourcen (Funkfrequenzen, Nummernrechte, öffentlicher oder privater Grund) oder

grenzüberschreitender Telekommunikationsinfrastruktur im Verkehr mit Drittländern. Einzelgenehmigungsverfahren können auch gerechtfertigt sein, um Auflagen über die vorgeschriebene Bereitstellung von bestimmten öffentlichen Telekommunikationsdiensten oder - im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten - in bezug auf die Marktmacht zu erteilen. Artikel 7 legt ferner fest, daß Unternehmen, die Dienste bereitstellen möchten, die ohne Genehmigung nicht bereitgestellt werden können und die bis jetzt nicht durch Allgemeingenehmigungen abgedeckt worden sind, zusätzlich eine Einzelgenehmigung beantragen können.

Artikel 8 verlangt, daß die an eine Einzelgenehmigung geknüpften Auflagen sich nur auf die Voraussetzungen beziehen dürfen, die die Erteilung einer solchen Genehmigung rechtfertigen. Die Mitgliedstaaten müssen für Einzelgenehmigungsträger ausgewogene Rechte und Pflichten vorsehen. In Artikel 8 wird auch die Möglichkeit erwähnt, die Auflagen der einschlägigen Allgemeingenehmigungen in eine Einzelgenehmigung zu übernehmen.

Artikel 9 enthält Anforderungen an das Einzelgenehmigungsverfahren in bezug auf Transparenz (angemessene Veröffentlichung), die Festsetzung angemessener zeitlicher Beschränkungen, das Erteilungsverfahren (das offen, nichtdiskriminierend und transparent sein muß) und den Fall, in dem die Erteilung verweigert, widerrufen oder zeitweilig aufgehoben wird. Artikel 9 schreibt ferner die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs vor.

Artikel 10 bezieht sich speziell auf den Fall, in dem ein Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie .../.../EWG⁽⁷⁾ beabsichtigt, die Anzahl der Einzelgenehmigungen von vornherein zu beschränken. Dies ist nur zur Gewährleistung der rationellen Nutzung von Funkfrequenzen zulässig. Für solche Fälle legt Artikel 10 zusätzliche Voraussetzungen und Grundsätze fest: die Mitgliedstaaten müssen insbesondere dafür sorgen, daß die Entwicklung des Wettbewerbs erleichtert wird, die Anwender größtmöglichen Nutzen erzielen und das Verfahren transparenter wird. Die Auswahlkriterien müssen objektiv, detailliert, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

Artikel 11 betrifft Gebühren für Einzelgenehmigungen. Er gestattet den Mitgliedstaaten, zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren Gebühren für die Nutzung knapper Ressourcen zu erheben. Dabei müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen (Nichtdiskriminierung, Veröffentlichung ...) beachtet werden.

Abschnitt IV (Artikel 12 bis 15) betrifft die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten innerhalb der Europäischen Union.

Artikel 12 legt den Grundsatz nieder, daß die Mitgliedstaaten die Bereitstellung dieser Dienste erleichtern sollen.

⁽⁷⁾ Richtlinie der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (90/388/EWG), ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 10.

Artikel 13 ermöglicht es Unternehmen, die beabsichtigen, in mehr als einem Mitgliedstaat Telekommunikationsdienstebereitzustellen oder Telekommunikationsinfrastrukturen aufzubauen, von den betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden eine Koordinierung ihrer Genehmigungsverfahren zu verlangen, damit die notwendigen Genehmigungen im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen erteilt werden. Kann das Unternehmen die erforderlichen Genehmigungen nicht erhalten, sieht die Richtlinie ein Verfahren vor, an dem die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission über den Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union beteiligt sind (vgl. Artikel 16 und 17).

Artikel 14 betrifft die Harmonisierung. Danach müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, daß die in Anhang II aufgeführten Telekommunikationsdienste entweder ohne Genehmigung oder aufgrund einer Allgemeingenehmigung bereitgestellt werden können. Er legt als Ziel fest, daß die an Genehmigungen für die Bereitstellung der in Anhang II aufgeführten Telekommunikationsdienste geknüpften Auflagen, die entsprechenden Allgemein- und Einzelgenehmigungsverfahren sowie die Festlegung der Höhe der Gebühren erforderlichenfalls zu harmonisieren sind. Außerdem führt dieser Artikel ein Harmonisierungsverfahren ein, nach dem die Kommission den einschlägigen Harmonisierungsgremien ein entsprechendes Mandat erteilen kann. Ferner unterstreicht die Richtlinie, daß mit der Harmonisierung der Auflagen und Verfahren angestrebt werden soll, ein möglichst einfaches Verfahren zu entwickeln, das die Einhaltung der einschlägigen Auflagen gewährleistet und für die Genehmigungsträger ausgewogene Rechte und Pflichten beinhaltet.

Artikel 15 legt ein Globalverfahren für Einzelgenehmigungen fest.

Abschnitt V (Artikel 16 und 17) betrifft den Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union.

Die Artikel 16 und 17 regeln die Bildung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung "Telekommunikationsausschuß der Europäischen Gemeinschaften (TAEU)". Dieser Ausschuß wird die Kommission durch die Abgabe von Stellungnahmen zu insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15, 20 und 22 dieser Richtlinie zu ergreifenden Maßnahmen beraten.

Abschnitt VI (Artikel 18 bis 25) enthalten Schlußbestimmungen.

Artikel 18 betrifft die Anwendung dieser Richtlinie auf Unternehmen aus Drittländern. Er führt ein Verfahren zum vergleichbaren und effektiven Zugang zu Drittlandmärkten ein, sofern Gemeinschaftsunternehmen Schwierigkeiten haben, in Drittländern Genehmigungen zu erhalten.

Artikel 19 enthält die üblichen Vorschriften über die Vertraulichkeit.

Artikel 20 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission allgemeine Informationen über einzelstaatliche Zulassungsverfahren mitzuteilen. Er enthält ein Verfahren, nach dem die Kommission auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder von Amts wegen die Einhaltung der Auflagen und die Erfüllung der nach dem einzelstaatlichen Verfahren vorgesehenen Voraussetzungen am Maßstab der Richtlinie prüft.

Artikel 21 betrifft Genehmigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits erteilt worden sind.

Artikel 22 enthält eine allgemeine Bestimmung zur Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten sowie eine Bestimmung über die künftigen Anpassungen des Inhalts der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt.

Artikel 23 gestattet es Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten oder sehr kleinen Netzen, eine verlängerte Umsetzungsfrist zu beantragen.

Artikel 24 enthält die üblichen Bestimmungen über die Umsetzung der Richtlinie in die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1997.

Artikel 25 bestimmt, daß die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Anhang I führt die Auflagen auf, mit denen die Genehmigungen versehen werden können.

Anhang II betrifft die Dienste, für die Allgemeingenehmigungen gelten sollen.

9. Konsultierungsverfahren

Die Notwendigkeit einer klaren und wirksamen Genehmigungsgrundlage innerhalb der Europäischen Union war eine Kernfrage, die sich aus der öffentlichen Konsultation sowohl zum Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications⁽⁸⁾ als auch zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze⁽⁹⁾ ergeben hat. An diesen Konsultationen waren alle interessierten Parteien beteiligt; insbesondere einzelstaatliche Aufsichtsbehörden, Betreiber fester und mobiler Netze, Diensteanbieter, Gerätehersteller, Benutzer, Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften.

⁽⁸⁾ KOM(94) 145 vom 27.4.1994.

⁽⁹⁾ KOM(94) 682 vom 15.1.1995.

Aus den Mitteilungen der Kommission über die Ergebnisse dieser Konsultationen, insbesondere ihrer Mitteilung über das Grünbuch zur Infrastruktur⁽¹⁰⁾ geht eine starke Unterstützung für die allgemeinen Grundsätze hervor, die in diesem Richtlinienentwurf niedergelegt sind. Danach sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - mit ausgewogenen Rechten und Pflichten für die verschiedenen Dienste - die Erteilung von Genehmigungen innerhalb der Union prägen. Es wurde unter rechtspolitischen Gesichtspunkten als am wenigsten belastend angesehen, Allgemeingenehmigungen zur Regel und mit größerem Aufwand verbundene Einzelgenehmigungen zur Ausnahme zu machen (wobei diese vorwiegend für die Fälle vorgesehen sind, in denen Funkfrequenzen bzw. Wegerechte zugewiesen, Verpflichtungen zur Bereitstellung bestimmter öffentlicher Telekommunikationsdienste auferlegt oder wegen der Marktposition eines bestimmten Betreibers besondere Schutzvorkehrungen für den Wettbewerb getroffen werden).

Die einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren sollten offen, transparent und nichtdiskriminierend sein. Versagungen (gegen die ein Rechtsbehelf statthaft ist) sind zu begründen, vorherige Beschränkungen der Anzahl der Genehmigungen dürfen sich nur auf physikalische Gründe, z.B. einen Mangel an Frequenzen und nicht auf eine wirtschaftliche Beurteilung der Kapazität des Marktes durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde stützen.

Diese Konzepte spiegeln sich im Entwurf dieser Richtlinie wider. Die in der vorgeschlagenen Richtlinie enthaltenen Grundsätze wurden im Rahmen des ONP-Ausschusses mit den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden erörtert.

10. Schlußfolgerung

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie über eine gemeinsame Grundlage für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste ist ein wesentlicher Teil eines Reformpakets für allgemeine Rechtsvorschriften im Bereich Telekommunikation im Hinblick auf eine Ausgewogenheit von Harmonisierung und Liberalisierung. Nach seiner Annahme wird dieser Vorschlag die Einführung des Wettbewerbs durch die Richtlinie .../.../EWG⁽¹¹⁾ über die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und Telekommunikationsinfrastruktur in der Europäischen Union bis zum 1. Januar 1998 (vorbehaltlich des für einige Mitgliedstaaten möglichen Übergangszeitraums von bis zu fünf Jahren) vervollständigen.

⁽¹⁰⁾ KOM(95) 158 vom 3.5.1995.

⁽¹¹⁾ Richtlinie der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (90/388/EWG), ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 10.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über einen gemeinsamen Rahmen für
Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Sowohl in der EntschlieÙung des Rates vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den notwendigen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich⁽³⁾ als auch in der EntschlieÙung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen⁽⁴⁾ sowie in EntschlieÙungen des Europäischen Parlaments vom 20. April 1993⁽⁵⁾, 7. April 1995⁽⁶⁾ und 19. Mai 1995⁽⁷⁾ wird die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastruktur bis zum 1. Januar 1998 mit möglichen Übergangsfristen für bestimmte Mitgliedstaaten unterstützt.

2. Nach der Mitteilung über die Konsultation zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze muß durch unionsweit geltende Grundsätze sichergestellt werden, daß sich Allgemein- und Einzelgenehmigungen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen und offen, transparent und nichtdiskriminierend sind; nach der EntschlieÙung des Rates vom 18. September 1995⁽⁸⁾ über den künftigen ordnungspolitischen Rahmen für die Telekommunikation in der Union ist die Festlegung

⁽¹⁾ ABl.

⁽²⁾ ABl.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 213 vom 6. 8.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. 5.1993, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 109 vom 1.5.1995, S. 310.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6.1995, S. 479.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 258 vom 3.10.1995, S. 1.

gemeinsamer Grundsätze für Allgemein- und Einzelgenehmigungen in den Mitgliedstaaten - gestützt auf ein System ausgewogener Rechte und Pflichten - im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ein Schlüsselfaktor dieses ordnungspolitischen Rahmens. Diese Grundsätze umfassen alle Genehmigungen, die für die Erbringung von sämtlichen Telekommunikationsdiensten und für Aufbau und/oder Betrieb einer Infrastruktur für Telekommunikationsdienste erforderlich sind.

3. Es soll ein gemeinsamer Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen der Mitgliedstaaten für Telekommunikationsdienste geschaffen werden, wobei nach Gemeinschaftsrecht insbesondere Richtlinie 90/388/EWG⁽⁹⁾ vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/.../EWG⁽¹⁰⁾, nach der der Marktzugang dabei nur aufgrund objektiver, transparenter, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Auswahlkriterien für die Zuteilung knapper Ressourcen beschränkt werden soll. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden haben dabei objektive, transparente und nichtdiskriminierende Vergabeverfahren anzuwenden. Diese Richtlinie legt auch die Grundsätze insbesondere für Gebühren und Wegerechte nieder. Diese Bestimmungen sollen durch die vorliegende Richtlinie ergänzt und ausgearbeitet werden, um den gemeinsamen Rahmen zu bestimmen.

4. Mit den Genehmigungen im öffentlichen Interesse erteilte Auflagen zum Vorteil der Benutzer im Telekommunikationsbereich, wie z.B. Auflagen im Interesse des Verbraucherschutzes, sind erforderlich. Gemäß Artikel 52 und 59 des Vertrages sollten die Rechtsvorschriften für den Telekommunikationsbereich den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs entsprechen und berücksichtigen, daß die Einführung neuer Dienste zu fördern ist und der technische Fortschritt weite Verbreitung finden muß. Allgemein- und Einzelgenehmigungsverfahren sollen so einfach sein, wie dies mit den zu erfüllenden Anforderungen noch vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten sollen nicht verpflichtet werden, Genehmigungsverfahren einzuführen oder beizubehalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erbringung von Telekommunikationsdiensten oder der Aufbau und/oder Betrieb von Telekommunikationsinfrastruktur zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie keinem Genehmigungsverfahren unterliegt.

5. Die vorliegende Richtlinie wird daher unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Informationsgesellschaft einen bedeutenden Beitrag zum Eintritt von neuen Betreibern leisten.

6. Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Arten von Genehmigungen festlegen und erteilen; dies darf insbesondere solche Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht daran hindern, über ihre eigene Geschäftsstrategie und vor allem ihr Angebot von Telekommunikationsdiensten oder -infrastruktur selbständig zu entscheiden, solange sie die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen erfüllen.

7. Um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zu erleichtern, sollten Marktzugangsregelungen, die von Genehmigungen absehen oder sich auf Allgemeingenehmigungen beschränken, der Vorzug gegeben werden; erforderlichenfalls können ergänzend dazu Einzelgenehmigungen für die Fälle erteilt werden, die durch Allgemeingenehmigungen nicht angemessen erfaßt werden können.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. vom

8. An Genehmigungen geknüpfte Auflagen sollen in bezug auf den betreffenden Dienst objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Mit der Genehmigung darf keine für den Genehmigungsträger nicht mit Telekommunikation in Zusammenhang stehende Verpflichtung verbunden sein. Genehmigungen können dazu dienen, die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften insbesondere im Bereich offener Netzzugang zu gewährleisten.
9. Die Harmonisierung der an Genehmigungen geknüpften Auflagen soll die freie Erbringung von Telekommunikationsdiensten in der Europäischen Gemeinschaft wesentlich erleichtern.
10. Die von einem Unternehmen für ein Genehmigungsverfahren erhobenen Gebühren müssen den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.
11. Die Einführung von Einzelgenehmigungen ist auf beschränkte, vorher festgelegte Fälle zu begrenzen; die Mitgliedstaaten sollten die Anzahl der Einzelgenehmigungen für eine bestimmte Art der Telekommunikationsdienste nur in dem Maße von vornherein beschränken, wie dies zur Gewährleistung der wirksamen Nutzung von Funkfrequenzen notwendig ist.
12. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten, wegen ihrer Marktmacht besondere Auflagen erteilen. Die Marktmacht eines Unternehmens hängt von bestimmten Faktoren ab, zu denen sein Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, sein Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, seine Fähigkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen, seine Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, sein Zugang zu Finanzmitteln sowie seine Erfahrung bei der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt zählen. Im Sinne dieser Richtlinie wird bei einem Unternehmen mit einem Anteil von mehr als 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem es tätig sein darf, angenommen, daß es wesentliche Marktmacht besitzt, es sei denn, die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde hat im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft festgestellt, daß dies nicht der Fall ist. Für ein Unternehmen unterhalb dieser Marktanteilsschwelle kann die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde dennoch in Anwendung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsdiensten im Zusammenhang mit dem offenen Netzzugang (ONP)⁽¹¹⁾ entscheiden, daß das Unternehmen wesentliche Marktmacht besitzt.
13. Telekommunikationsdienste sollen unter anderem durch die Förderung der Vollendung des Universaldienstes, insbesondere in abgelegenen, peripheren, geschlossenen und ländlichen Gebieten sowie auf Inseln, eine Rolle der Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion spielen. Die Mitgliedsstaaten können deshalb durch Einzelgenehmigungen Universaldienstverpflichtungen auferlegen.
14. Um die Erteilung von Einzelgenehmigungen an Unternehmen, die sich um solche Genehmigungen in mehr als einem Mitgliedstaat bewerben, zu erleichtern, soll ein Globalverfahren eingeführt werden.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. vom

15. Jedes Genehmigungsverfahren soll zur Schaffung transeuropäischer Telekommunikationsnetze gemäß Titel XII des Vertrages beitragen; zu diesem Zweck kann sich die Koordinierung der einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren für solche Unternehmen als sinnvoll erweisen, die in mehr als einem Mitgliedstaat einen Telekommunikationsdienst bereitstellen oder Telekommunikationsinfrastruktur aufbauen und/oder betreiben wollen.
16. Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft sollen wirksamen und vergleichbaren Zugang zu den Märkten von Drittländern erhalten und in einem Drittland die gleiche Behandlung genießen, wie sie nach dem Gemeinschaftsrahmen Unternehmen, die unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligungen Eigentum von Staatsangehörigen der jeweiligen Drittländer sind oder von diesen tatsächlich beherrscht werden, gewährt wird. Die Telekommunikationsverhandlungen der Welthandelsorganisation, deren Abschluß für April 1996 geplant ist, sollten mit einer ausgewogenen und multilateralen Vereinbarung enden, die den Betreibern der Gemeinschaft einen wirksamen und vergleichbaren Zugang zu Drittländern sicherstellt.
17. Es sollte zur Unterstützung der Kommission ein Ausschuß eingesetzt werden.
18. Ungeachtet anderer Verfahren, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen, ist es angebracht, ein besonderes Verfahren festzulegen, durch das die Umsetzung der Grundsätze dieser Richtlinie erleichtert werden kann.
19. Die Wirkung dieser Richtlinie sollte nach angemessener Zeit im Lichte der Entwicklungen im Telekommunikationsbereich und bei den transeuropäischen Netzen sowie der Erfahrungen mit der Harmonisierung und dem in dieser Richtlinie festgelegten Globalverfahren überprüft werden.
20. Der Erlaß dieser Richtlinie wird entscheidend zu dem Ziel beitragen, auf der Grundlage der vollständigen Einführung wettbewerblicher Rahmenbedingungen - insbesondere durch die Richtlinie 90/338/EWG des Rates - die Entwicklung des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikationsdienste vor allem durch den freien Dienstleistungsverkehr für Telekommunikationsdienstleistungen und die Bereitstellung einer Infrastruktur innerhalb der gesamten Europäischen Union sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten tragen diesem gemeinsamen Rahmen über ihre Aufsichtsbehörden Rechnung -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I - GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Richtlinie betrifft Genehmigungsverfahren für Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und die mit diesen Genehmigungen erteilten Auflagen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet
 - a) "Genehmigung": Jede 'Allgemeingenehmigung' oder 'Einzelgenehmigung'.
 - "Allgemeingenehmigung": ungeachtet einer Registrierungspflicht jede Genehmigung, die es aufgrund einer "Gruppenebene" oder aufgrund allgemeiner Rechtsvorschriften einem Unternehmen erlaubt, einen Telekommunikationsdienst zu erbringen und gegebenenfalls eine Infrastruktur für die Bereitstellung dieses Dienstes zu errichten und/oder zu betreiben
 - "Einzelgenehmigung": eine durch eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung, die einem Unternehmen, das bereits Träger einer Allgemeingenehmigung ist, bestimmte Rechte verleiht oder die Tätigkeit des Unternehmens bestimmten Verpflichtungen unterwirft, sofern das Unternehmen die entsprechenden Rechte ohne Zustimmung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde nicht ausüben kann.
 - b) "Einzelstaatliche Aufsichtsbehörde": Die Stelle(n), die rechtlich und organisatorisch unabhängig von den Telekommunikationsunternehmen ist (sind) und von einem Mitgliedstaat mit der Erteilung und der Überwachung von Genehmigungen beauftragt ist (sind).
 - c) "Globalverfahren": Ein Verfahren, das die Erteilung von Einzelgenehmigungen von mehr als einer einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde in einem koordinierten Verfahren und an einem einzigen Ort erleichtert.
 - d) "Grundlegende Anforderungen": Im allgemeinen Interesse liegende Gründe nicht-wirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, sowie in begründeten Fällen, die Interoperabilität der Dienste, der Datenschutz, der Umweltschutz und Bauplanungs- und Raumordnungsziele sowie eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und

Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen, raumgestützten oder terrestrischen, technischen Systemen.

Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Informationen sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen.

- e) "Telekommunikationsdienste": Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen in einem Telekommunikationsnetz bestehen;
 - f) "öffentlicher Telekommunikationsdienst": ein Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
 - g) "Universaldienst": ein festgelegter Mindestdienst oder ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, der (das) allen Benutzern überall und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis angeboten wird.
2. Die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 90/387/EWG des Rates⁽¹²⁾ und die Richtlinie [über den Netzverbund] finden auf diese Richtlinie Anwendung.

Artikel 3 Genehmigungsgrundsätze

1. Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung eines Telekommunikationsdienstes sowie die damit erteilten Auflagen müssen den Grundsätzen gemäß Absatz 2 und 3 entsprechen.
2. Genehmigungen dürfen nur mit den Auflagen erteilt werden, die in Anhang I aufgeführt sind.
3. Mit Genehmigungen erteilte Auflagen müssen in bezug auf den betreffenden Dienst objektiv gerechtfertigt, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.
4. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, daß Telekommunikationsdienste genehmigungsfrei oder aufgrund von Allgemeingenehmigungen erbracht werden, die erforderlichenfalls durch Rechte und Pflichten, die eine Einzelprüfung des Antrags sowie eine oder mehrere Einzelgenehmigungen erfordern, ergänzt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Abschnitt III eine Einzelgenehmigung nur vorschreiben, wenn der Genehmigungsträger Zugang zu knappen physikalischen und anderen Ressourcen erhält, besonderen Verpflichtungen unterworfen ist oder besondere Rechte erlangt.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 1.

ABSCHNITT II - ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN

Artikel 4

Auflagen bei Allgemeingenehmigungen

1. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten von einer Allgemeingenehmigung abhängig machen, die mit den in Anhang I Ziffern 2 und 3 aufgeführten Auflagen erteilt werden kann. Diese Genehmigungen sollen die Entwicklung der einfachsten Verfahren zum Ziel haben, die die Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen die in Anhang I, Ziffern 2 und 3 aufgeführten Auflagen im öffentlichen Interesse sicherstellen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die mit Allgemeingenehmigungen erteilten Auflagen so veröffentlicht werden, daß den Betroffenen die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
3. Beabsichtigt der Mitgliedstaat eine Änderung der mit Allgemeingenehmigungen erteilten Auflagen, so muß er dies angemessen bekanntmachen und es den Betroffenen ermöglichen, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen.

Artikel 5

Allgemeingenehmigungsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten dürfen ein Unternehmen, das die mit einer Allgemeingenehmigung gemäß Artikel 4 erteilten Auflagen erfüllt, nicht daran hindern, den beabsichtigten Telekommunikationsdienst zu erbringen.
2. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß ein Unternehmen, das eine Allgemeingenehmigung in Anspruch nimmt, vor der Erbringung des Telekommunikationsdienstes die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde über seine entsprechende Absicht informiert und Angaben über den betreffenden Dienst macht, soweit sie für die Erfüllung der einschlägigen Auflagen gemäß Artikel 4 erforderlich sind. Dem Unternehmen kann auferlegt werden, eine Wartefrist von höchstens zwei Wochen einzuhalten, bevor es mit der Erbringung der Dienste beginnt, für die die Allgemeingenehmigung gilt.
3. Erfüllt der Träger einer Allgemeingenehmigung eine gemäß Artikel 4 mit der Allgemeingenehmigung erteilte Auflage nicht, so kann die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde diesem Unternehmen mitteilen, daß es von der Allgemeingenehmigung ausgeschlossen ist. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde gibt dem betroffenen Unternehmen angemessen Gelegenheit, zu den Auflagen Stellung zu nehmen und die Auflagen noch zu erfüllen. Wenn das betroffene Unternehmen die Auflagen nicht erfüllt, bestätigt die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung, die sie dem betroffenen Unternehmen innerhalb einer Woche mitteilt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß gegen die Beschwerde bei einer von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde unabhängigen Stelle ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über Allgemeingenehmigungsverfahren so veröffentlicht werden, daß die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Artikel 6

Gebühren für Allgemeingenehmigungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß von dem Unternehmen nur die Gebühren erhoben werden, die die für das Allgemeingenehmigungsverfahren anfallenden Verwaltungskosten abdecken.
2. Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie deren Änderungen sind mit ausreichenden Einzelheiten in geeigneter Form zu veröffentlichen.

ABSCHNITT III EINZELGENEHMIGUNGEN

Artikel 7

Geltungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich zu den Allgemeingenehmigungen für Telekommunikationsdienste einschließlich der in Anhang II genannten Einzelgenehmigungen mit den in Anhang I Teil 4 genannten Verpflichtungen, aus folgenden Gründen verlangen:
 - a) um dem Genehmigungsträger Zugang zu bestimmten Funkfrequenzen oder Nummern zu erlauben,
 - b) um dem Genehmigungsträger besondere Rechte im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichem oder privatem Grund zu geben,
 - c) um dem Genehmigungsträger die Rechte zur Bereitstellung von öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur zwischen der Europäischen Union und Drittländern einzuräumen,
 - d) um dem Genehmigungsträger Auflagen in bezug auf die vorgeschriebene Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten aufzuerlegen,
 - e) um dem Genehmigungsträger im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, wenn er über wesentliche Marktmacht in bezug auf öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste verfügt.
2. Unternehmen, die Dienste bereitstellen wollen, die nicht von einer Allgemeingenehmigung abgedeckt werden und die ohne Genehmigung nicht bereitgestellt werden können, oder die mit Allgemeingenehmigungen nicht verbundene zusätzliche Rechte wünschen, können eine Einzelgenehmigung beantragen.

3. Im Falle des Artikels 7 Absatz 2 sollen die Mitgliedsstaaten so rasch wie möglich entweder die Bereitstellung des betroffenen Dienstes oder die Errichtung und/oder das Betreiben der betroffenen Infrastruktur ohne Genehmigung ermöglichen oder die entsprechende Allgemeingenehmigung in Übereinstimmung mit Abschnitt II erteilen.

Artikel 8

Mit Einzelgenehmigungen erteilte Auflagen

1. Auflagen, die mit Einzelgenehmigungen erteilt werden können, sind in Anhang I, Ziffer 4 aufgeführt.

Die mit einer Einzelgenehmigung erteilten Auflagen dürfen sich nur auf die in Artikel 7 festgelegten Fälle beziehen, in denen eine Einzelgenehmigung erteilt werden darf.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Auflagen der Allgemeingenehmigungen in die Einzelgenehmigung übernehmen.

2. Die durch eine Allgemeingenehmigung gewährten Rechte und die damit erteilten Auflagen dürfen durch die Gewährung einer Einzelgenehmigung nur in objektiv begründeten Fällen und auf angemessene Weise verändert werden.
3. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, daß Informationen über die Auflagen jeder Einzelgenehmigung so veröffentlicht werden, daß eine Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaates ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Artikel 9

Einzelgenehmigungsverfahren

1. Erteilt ein Mitgliedstaat Einzelgenehmigungen, so trägt er dafür Sorge, daß die Informationen über die Verfahren für Einzelgenehmigungen so veröffentlicht werden, daß eine Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaates ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
2. Im Falle des Artikels 7 Absatz 2 sollen die Mitgliedstaaten eine Einzelgenehmigung gewähren, bevor das Verfahren nach Absatz 1 abgeschlossen ist.
3. Bei der Erteilung von Einzelgenehmigungen müssen die Mitgliedstaaten folgendes beachten:
 - Einzelgenehmigungen müssen durch offene, nichtdiskriminierende, transparente Verfahren erteilt werden, die für alle Antragsteller gleich sind, sofern kein objektiver Grund eine Ungleichbehandlung zuläßt.
 - Es sind angemessene Fristen festzulegen, unter anderem ist dem Antragsteller sobald wie möglich, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des Antrags und aller erforderlichen Angaben, die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.

4. Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 hat jedes Unternehmen, das die von den Mitgliedstaaten in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie beschlossenen und veröffentlichten Auflagen erfüllt, Anspruch auf eine Einzelgenehmigung.
5. Erfüllt ein Einzelgenehmigungsträger eine in der Genehmigung gemäß der einschlägigen Bestimmung dieser Richtlinie festgelegten Auflage nicht, kann die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ihm die Einzelgenehmigung entziehen oder diese zeitweilig aufheben. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde gibt dem betroffenen Unternehmen angemessen Gelegenheit, zu den Auflagen Stellung zu nehmen und die Auflagen noch zu erfüllen. Wenn das Unternehmen die Auflagen nicht erfüllt, so bestätigt die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung, die sie dem Unternehmen innerhalb einer Woche mitteilt.
6. Die Versagung einer Einzelgenehmigung oder deren Entziehung oder zeitweilige Aufhebung ist zu begründen. Die Mitgliedstaaten sehen ein geeignetes Rechtsbehelfsverfahren gegen die Versagung, Entziehung oder zeitweilige Aufhebung bei einer von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde unabhängigen Stelle vor.

Artikel 10

Beschränkung der Anzahl der Einzelgenehmigungen

1. Die Mitgliedstaaten können von vornherein die Anzahl der Einzelgenehmigungen für jede Art der Telekommunikationsdienste nur in dem Maße beschränken, wie dies zur Gewährleistung der wirksamen Nutzung von Funkfrequenzen und in Übereinstimmung mit den den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft erforderlich ist.
2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Anzahl der Einzelgenehmigungen zu beschränken, so
 - berücksichtigt er in angemessener Weise, daß die Entwicklung des Wettbewerbs gefördert und der Nutzen für die Benutzer maximiert werden muß,
 - ermöglicht er es den Betroffenen, zu dieser Beschränkung Stellung zu nehmen,
 - veröffentlicht er seine Entscheidung, die Anzahl der Einzelgenehmigungen zu beschränken, und gibt die Gründe hierfür an,
 - überprüft er die Beschränkung in regelmäßigen Zeitabständen,
 - fordert er zur Einreichung von Genehmigungsanträgen auf.
3. Die Mitgliedstaaten erteilen solche Einzelgenehmigungen aufgrund von Auswahlkriterien, die objektiv, detailliert, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein müssen. Bei einer solchen Auswahl ist stets in angemessener Weise zu berücksichtigen, daß die Entwicklung des Wettbewerbs gefördert und der Nutzen für die Benutzer maximiert werden müssen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über solche Kriterien so veröffentlicht werden, daß eine Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

4. Stellt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie oder zu einem späteren Zeitpunkt von Amts wegen oder auf Antrag eines Unternehmens fest, daß die Anzahl der Einzelgenehmigungen erhöht werden kann, so veröffentlicht er dies und fordert zur Einreichung zusätzlicher Genehmigungsanträge auf.

Artikel 11

Gebühren für Einzelgenehmigungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß von dem Unternehmen nur die Gebühren erhoben werden, die die für das Einzelgenehmigungsverfahren anfallenden Verwaltungskosten abdecken. Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie deren Änderungen sind mit ausreichenden Einzelheiten in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Im Falle von knappen Ressourcen können die Mitgliedstaaten ihren Aufsichtsbehörden gestatten, zusätzlich eine nichtdiskriminierende Gebühr für die Erteilung einer Einzelgenehmigung zu erheben. Die Gebühr soll den Wert der Nutzung dieser knappen Ressource widerspiegeln, für die optimale Nutzung der Ressourcen sorgen sowie die Einführung und Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb fördern.

ABSCHNITT IV

DIE BEREITSTELLUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 12

Grundsatz

Die Mitgliedsstaaten sollen durch die Ausgestaltung und Anwendung der Genehmigungsverfahren die Erbringung von Telekommunikationsdiensten zwischen den Mitgliedsländern erleichtern.

Artikel 13

Koordinierung der Genehmigungsverfahren

1. Ein Unternehmen, das beabsichtigt, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Telekommunikationsdienst bereitzustellen oder eine Telekommunikationsinfrastruktur aufzubauen, kann von den betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden verlangen, daß diese ihre Genehmigungsverfahren koordinieren und die notwendigen Genehmigungen unter im wesentlichen gleichen Bedingungen erteilen.
2. Werden dem betreffenden Unternehmen die notwendigen Genehmigungen in einem oder mehreren dieser Mitgliedstaaten innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Zeiträume nicht erteilt oder unterscheiden sich die Genehmigungsbedingungen in diesen Mitgliedstaaten wesentlich, kommt das Verfahren der Absätze 3 bis 5 zur Anwendung.
3. Das betroffene Unternehmen kann sich an den gemäß Artikel 16 eingerichteten Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union wenden.

Ist der Vorsitzende des Telekommunikationsausschusses der Europäischen Union der Auffassung, daß dieser Fall weiter geprüft werden müsse, so beruft er baldmöglichst eine Arbeitsgruppe ein, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Telekommunikationsausschusses der Europäischen Union und einem Vertreter der betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde besteht. Die Arbeitsgruppe hat innerhalb von 3 Monaten einen Standpunkt auszuarbeiten.

4. Der so ausgearbeitete Standpunkt ist Grundlage der von dem entsprechenden Mitgliedstaat unverzüglich zu treffenden Lösung.

Kann ein gemeinsamer Standpunkt nicht ausgearbeitet werden oder wird ohne Rechtfertigungsgrund ein gemeinsamer Standpunkt in einem angemessenen Zeitraum, der zwei Monate nicht überschreiten darf, nicht umgesetzt, so werden Maßnahmen zur Lösung des Falles nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 getroffen.

Artikel 14 Harmonisierung

1. Unbeschadet der Möglichkeit, zusätzliche Dienste zu genehmigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die in Anhang II aufgeführten Telekommunikationsdienste entweder ohne Genehmigung oder aufgrund einer Allgemeingenehmigung erbracht werden können.
2. Die in Anhang II aufgeführten Auflagen für Allgemeingenehmigungen zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und die Verfahren für die Allgemein- und Einzelgenehmigungen sowie die Festsetzung der Gebühren sind, soweit erforderlich, zu harmonisieren.

Die Harmonisierung von Auflagen und Verfahren hat darauf abzielen, das einfachste Verfahren zu entwickeln, das die Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen, der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen in öffentlichem Interesse gemäß Anhang I Teil 2 und 3 gewährleistet.

Die Harmonisierung hat ferner darauf abzielen, ausgewogene Rechte und Pflichten für die Genehmigungsträger einzuführen.

3. Die Kommission erteilt nach dem Verfahren von Artikel 17 Mandate an CEPT/ECTRA, CEPT/ERC oder andere einschlägige Harmonisierungsgremien. In den Mandaten werden die Aufgaben und die Art der zu harmonisierenden Allgemeingenehmigungen beschrieben und ein Zeitplan für die Erarbeitung harmonisierter Auflagen und Verfahren festgelegt. Ferner wird eine Entscheidung gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 getroffen, nach der die einschlägigen Telekommunikationsdienste auf der Grundlage einer harmonisierten Allgemeingenehmigung erbracht werden können.
4. Absatz 3 findet ab dem 1. Januar 2001 keine Anwendung mehr, sofern die Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 22 nicht vorschlägt, ihn beizubehalten oder zu ändern.

Artikel 15

Globalverfahren für Einzelgenehmigungen

1. Die Kommission unternimmt nach dem Verfahren des Artikels 17 die notwendigen Schritte, um ein Globalverfahren für Einzelgenehmigungen, einschließlich der technischen Durchführung einzuführen. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird auf diese Maßnahme hingewiesen.
2. Das Globalverfahren muß den folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Es steht allen Diensteanbietern offen, die in der Europäischen Gemeinschaft Telekommunikationsdienste betreiben wollen.
 - b) Anträge und/oder Erklärungen können an einem Ort innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden; dazu werden eine oder mehrere Behörden benannt. Erforderlichenfalls kann auch geographische Koordinierung der Frequenzverwendung und/oder eine Zuweisung und Registrierung von Namen, Nummern oder Adressen beantragt werden.
 - c) Innerhalb von sieben Tagen nach Zugang werden der (die) Antrag (Anträge) und/oder die Erklärung(en) den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden vorgelegt, die für die Stelle zuständig sind, bei der der Antrag eingereicht wurde.
 - d) Die betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden entscheiden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags bei ihnen über die Erteilung einer Genehmigung; sie informieren den Antragsteller sowie die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, innerhalb einer Woche über ihre Entscheidung.
 - e) Im Rahmen des Möglichen bemühen sich die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, bei Vorliegen eines geschäftlichen Erfordernisses die unter Buchstabe d angegebene Frist von sechs Wochen für bestimmte Arten von Diensten zu verkürzen.
 - f) Artikel 9 findet im Globalverfahren auf Anträge auf Einzelgenehmigungen Anwendung.
 - g) Die Stelle, bei der die Anträge und/oder Erklärungen eingereicht werden können, berichtet der Kommission jährlich über die Durchführung des Globalverfahrens und macht insbesondere Angaben über die Ablehnung von Anträgen und Einwände gegenüber Erklärungen.

ABSCHNITT V
TELEKOMMUNIKATIONSAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION (TAEU)

Artikel 16
Einsetzung des TAEU

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung "Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union (TAEU)".

Artikel 17
Verfahren für den TAEU

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - falls erforderlich nach Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

2. Falls notwendig, informiert die Kommission den Ausschuß über das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen mit den Vertretern der Telekommunikationsunternehmen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Diensteanbieter und Gewerkschaften.

Zusätzlich fördert der Ausschuß unter Berücksichtigung der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über den Stand und die Entwicklung der ordnungspolitischen Tätigkeit bezüglich der Genehmigung von Telekommunikationsdiensten.

ABSCHNITT VI
ALLGEMEINE- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18
Drittländer

1. Um den Unternehmen der Gemeinschaft einen wirksamen und vergleichbaren Zutritt zu Drittländern sicherzustellen, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihnen zur Kenntnis gebrachte allgemeine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art der Unternehmen der Gemeinschaft, Genehmigungen in Drittländern zu erhalten oder

aufgrund von Genehmigungen dort tätig zu werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, daß das Geschäftsgeheimnis gewahrt bleibt.

2. Stellt die Kommission fest, daß ein Drittland Unternehmen der Gemeinschaft keinen Anspruch auf Genehmigungen einräumt, der dem vergleichbar ist, den die Gemeinschaft Unternehmen aus diesem Drittland einräumt, kann die Kommission dem Rat Vorschläge für eine Verhandlungsvollmacht vorlegen, um ein vergleichbares Recht für Unternehmen der Gemeinschaft zu erlangen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
3. Im Fall des Absatzes 2 kann die Kommission dem Rat jederzeit vorschlagen, einen oder mehrere Mitgliedstaat(en) von den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie in bezug auf Unternehmen aus diesem Drittland zu befreien. Die Kommission kann einen solchen Vorschlag von Amts wegen oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats unterbreiten. Der Rat beschließt sobald wie möglich mit qualifizierter Mehrheit.
4. Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 getroffenen Maßnahmen gelten unbeschadet der Verpflichtungen, die die Europäische Gemeinschaft aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen über die Liberalisierung von Telekommunikationsnetzen und -diensten hat.

Artikel 19 Vertraulichkeit

1. Die Kommission und die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden dürfen keinerlei Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, weitergeben.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 stehen der Veröffentlichung von Informationen über Genehmigungsbedingungen, zu denen keine Angaben vertraulicher Art gehören, nicht entgegen.

Artikel 20 Notifizierung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusätzlich zu den nach der Richtlinie 90/388/EWG erforderlichen Angaben:
 - Namen und Anschriften der einzelstaatlichen Behörden und Stellen, die einzelstaatliche Genehmigungen erteilen dürfen;
 - einzelstaatliche Regelungen einschließlich der Auflagen und Verfahren - insbesondere, ob und für welche Dienste Einzelgenehmigungen erforderlich sind - sowie Kriterien für die Prüfung von Anträgen;
 - allgemeine einzelstaatliche Vorschriften, die für Telekommunikationsdienste besondere Bedeutung besitzen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen Änderungen der Angaben nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintreten mit.

3. Die Kommission prüft auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder von Amts wegen die Erfüllung in einer einzelstaatlichen Genehmigung enthaltenen Auflagen, Kriterien und Verfahren, insbesondere in bezug auf die Berechtigung der Maßnahmen und auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Kommission entscheidet innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags nach dem Verfahren des Artikels 17, ob der Mitgliedstaat die Maßnahmen fortsetzen darf. Die Kommission teilt die Entscheidung anschließend dem Rat und den Mitgliedsstaaten mit.

Artikel 21

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits bestehende Genehmigungen

Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie geltenden Genehmigungen spätestens bis zum 1. Januar 1999 mit dieser Richtlinie im Einklang stehen. Genehmigungen, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Einklang gebracht wurden, werden ungültig. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe kann die Kommission dem Mitgliedsstaat auf dessen Antrag die Aufschiebung des Inkrafttretens dieses Artikels erlauben.

Artikel 22

Überprüfungsverfahren

1. Notwendige Änderungen zur Anpassung des Inhalts der Anhänge an den technischen Fortschritt und das dafür erforderliche Vorgehen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.
2. Bis zum 1. Januar 2000 überprüft die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Umsetzung dieser Richtlinie, ob eine Änderung ihrer Bestimmungen notwendig ist, und legt darüber dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Gestützt auf die gesammelten Erfahrungen ist in diesem Bericht zu beurteilen, ob der rechtliche Rahmen für Genehmigungen - insbesondere im Hinblick auf Harmonisierung und transeuropäische Dienste und Netze - weiterentwickelt werden muß.
3. Vor dem 1. Januar 1999 wird die Kommission über die Zugangsmöglichkeiten für Unternehmen der Gemeinschaft zu den Telekommunikationsmärkten in Drittländern berichten. Sofern es angemessen erscheint, kann die Kommission Vorschläge im Sinne vor Artikel 18 unterbreiten.

Artikel 23

Aufschub

Falls Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Netzen von dem ihnen gemäß der Richtlinie der Kommission 90/388/EWG gewährten Aufschub in bezug auf die Verpflichtung zur Abschaffung besonderer oder ausschließlicher Rechte beim Sprachtelefondienst und der Bereitstellung von Sprachtelefonie und öffentlichen Telekommunikationsnetzwerke Gebrauch machen, um die notwendigen strukturellen Anpassungen durchführen zu können, wird auf Antrag ein ähnlicher Aufschub in bezug auf die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 21 dieser Richtlinie gewährt werden.

Falls Mitgliedstaaten mit sehr kleinen Netzen von dem ihnen gemäß der Richtlinie 90/388/EWG gewährten Aufschub in bezug auf die Abschaffung besonderer oder ausschließlicher Rechte beim Sprachtelefondienst und die Bereitstellung von Sprachtelefonie und öffentlichen Telekommunikationsnetzwerken Gebrauch machen, um die notwendigen strukturellen Anpassungen durchführen zu können, wird auf Antrag ein ähnlicher Aufschub in bezug auf die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 21 dieser Richtlinie gewährt werden.

Artikel 24 Anwendung dieser Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den entsprechenden Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie ein Verzeichnis ihrer Vertreter im Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union zu.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 26 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Auflagen, die mit Genehmigungen erteilt werden dürfen

1. Auflagen, die mit Genehmigungen erteilt werden, müssen der Richtlinie 90/388/EWG⁽¹⁾ und ihren Änderungen, insbesondere die Änderung der Richtlinie 94/46/EWG⁽²⁾, die Änderung der Richtlinie 95/.../EG⁽³⁾, die Änderung der Richtlinie 95/.../EG⁽⁴⁾ und die Änderung der Richtlinie 95/.../EG⁽⁵⁾ entsprechen.

2. **Auflagen, die mit allen Genehmigungen erteilt werden dürfen, wenn sie gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen**
 - 2.1 Auflagen, die auf die Sicherstellung der grundlegenden Anforderungen abzielen.
 - 2.2 Die Bereitstellung von Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der entsprechenden Auflagen überprüfen zu können.

3. **Besondere Auflagen, die mit Allgemeingenehmigungen für öffentliche Telekommunikationsdienste und die dafür notwendige Infrastruktur erteilt werden dürfen, wenn sie gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.**
 - 3.1 Auflagen in bezug auf den Schutz der Nutzer, wie sie in der Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst⁽⁶⁾ und, unbeschadet von Teil 1 dieses Anhangs, in bezug auf den Verbraucherschutz niedergelegt sind, insbesondere im Hinblick auf :

(1) Richtlinie 90/388/EWG der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, ABI. Nr. L 192 vom 24. 7.1990, S. 10.

(2) Richtlinie der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG; insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation, ABI. Nr. L 268 vom 19.10.1994, S. 15.

(3) Richtlinie der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend der Aufhebung des Verbots zur Benützung von Kabelfernsehnetzen zur Bereitstellung für bereits liberalisierte Telekommunikationsdienste C (95) 2422 endg.

(4) Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications, ABI. Nr. C 197 vom 1. 8.1995, S. 5.

(5) Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission betreffend der Einführung vollständigen Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, ABI. Nr. C 263 vom 10.10.1995, S. 6.

(6) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst, KOM(94) 689 endg., ABI. Nr. C 122 vom 18. 5.1995, S. 4 und Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu diesem Entwurf vom 12. Juli 1995,

- vorherige Genehmigung typisierter Verbraucherverträge durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde
 - Vorschriften über detaillierte und genaue Rechnungstellung
 - Streitbeilegungsverfahren,
 - Veröffentlichung und entsprechender Hinweis bei Veränderungen in bezug auf Zugangsbedingungen einschließlich der Gebühren, Qualität und Verfügbarkeit der Dienste.
- 3.2 Finanzieller Beitrag zur Sicherung des Universaldienstes entsprechend der Richtlinie über Zusammenschaltung⁽⁷⁾
- 3.3 Informationsweitergabe an andere Betreiber und Herausgeber von Verzeichnissen
- 3.4 Die Bereitstellung von Notrufdiensten
- 3.5 Sonderbedingungen für Behinderte
- 3.6 Auflagen in bezug auf die Zusammenschaltung (Richtlinie über den Zusammenschluß)⁽⁸⁾ und Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht.
- 3.7 Auflagen entsprechend der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen Interesses gemäß dem EG Vertrag und insbesondere dessen Artikel 36 und 56, vor allem in bezug auf öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit.
4. **Besondere Auflagen, die mit Einzelgenehmigungen erteilt werden dürfen, wenn sie gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen**
- 4.1 Besondere Auflagen in Verbindung mit der Zuteilung von Nummern (Übereinstimmung mit nationalen Numerierungsplänen ...).
- 4.2 Besondere Auflagen im Zusammenhang mit der Zuteilung bestimmter Funkfrequenzen.
- 4.3 Besondere Auflagen zur Wahrung des Umweltschutzes sowie der Stadt- und Raumplanung aus Gründen der knappen Ressourcen.
- 4.4 Höchstgeltungsdauer (nur, um den wirksamen Gebrauch von Frequenzen sicherzustellen und unbeschadet anderer Bestimmungen hinsichtlich des Widerrufs oder der zeitweiligen Aufhebung von Genehmigungen).

⁽⁷⁾ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation, Gewährleistung des Universellen Dienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der ONP-Grundsätze, von der Kommission am 19. Juli 1995 verabschiedet, noch nicht veröffentlicht.

⁽⁸⁾ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation, Gewährleistung des Universellen Dienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der ONP-Grundsätze, von der Kommission am 19. Juli 1995 verabschiedet, noch nicht veröffentlicht.

- 4.5 Sicherung des Universaldienstes, entsprechend den Richtlinien über die Zusammenschaltung und der Anwendung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst⁽⁹⁾.
- 4.6 Auflagen für Betreiber mit bedeutendem Marktanteil, so wie es entsprechend der Richtlinie über die Zusammenschaltung⁽¹⁰⁾ von den Mitgliedsstaaten angezeigt werden muß, um Netzverbundfähigkeit sicherzustellen oder um eine besondere Überwachung zu ermöglichen.
- 4.7 Auflagen zu Angaben über Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen, wenn das Verfahren im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 Anwendung findet.
- 4.8 Auflagen in bezug auf die Qualität, Verfügbarkeit und Permanenz des Dienstes und/oder des Netzwerks, einschließlich der finanziellen, unternehmerischen und technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und Auflagen, die eine Mindestdauer des Betriebs vorschreiben.
- 4.9 Auflagen aus Verteidigungsgründen.

Diese Auflistung der Auflagen läßt die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen und den Inhalt der audiovisuellen Programme für die Allgemeinheit betreffenden Vorschriften unbeschadet.

⁽⁹⁾ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation, Gewährleistung des Universellen Dienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der ONP-Grundsätze, von der Kommission am 19. Juli 1995 verabschiedet, noch nicht veröffentlicht.

⁽¹⁰⁾ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation, Gewährleistung des Universellen Dienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der ONP-Grundsätze, von der Kommission am 19. Juli 1995 verabschiedet, noch nicht veröffentlicht.

ANHANG II

Dienste, für die Allgemeingenehmigungen gelten

1. Träger-Datendienste, einschließlich fester paket- oder leitungsvermittelter Datendienste, die der Öffentlichkeit angeboten werden.
2. Öffentliche Telefondienste mit Ausnahme von öffentlichem Sprachtelefondienst, Telex und Träger-Datendiensten, einschließlich von :
 - Mehrwert-Datenübertragungsdiensten wie Telefaxdiensten, X.400-Diensten (Nachrichtenübermittlungssysteme), X.500-Diensten, (globales elektronisches Verzeichnis)
 - Mehrwert-Sprachübertragungsdienste wie Speicher- und Sprachpostdienste, Dienste der elektronischen Post, Audiotex- und Teletexdienste, Video-Konferenzen, Nachrichtenweiterleitung über PSTN durch den einzelnen Benutzer, Bildtelefonie, Auskunftsdienste
 - Vorzugsdienste wie Dienste auf Kostenteilungs- oder Einnahmenteilungsbasis, gebührenfreie Dienste oder Anrufkarten
 - Sprachtelefonie ausschließlich für geschlossene Benutzergruppen
3. Satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste (S-PCS)
4. Satellitengestützte Netz- und Kommunikationsdienste außer S-PCS, zu denen VSAT-Dienste, satellitengestützte Berichterstattung (SNG) und mobile satellitengestützte Dienste zählen.
5. Mobilkommunikation
6. Öffentlicher Sprachtelefondienst
7. Mietleitungen

Die Auflistung der Allgemeingenehmigungen läßt die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen und den Inhalt der audiovisuellen Programme für die Allgemeinheit betreffenden Vorschriften unbeschadet.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Aktion

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Grundlage für Allgemein- und Einzelgenehmigungen im Bereich Telekommunikationsdienste.

2. Haushalt

A-2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, die beim Entwurf von Rechtsakten der Gemeinschaft hinzugezogen werden müssen.

3. Rechtsgrundlage

Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a des Vertrages zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft.

4. Beschreibung

4.1 Allgemeine Zielsetzungen der Aktion

Die Richtlinie soll eine gemeinsame Grundlage für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich Telekommunikationsdienste schaffen und sowohl für einzelstaatliche Verfahren als auch für an solche Genehmigungen gegebenenfalls geknüpfte Bedingungen gelten.

4.2 Dauer und Verlängerung

Die vorgeschlagene Aktion ist im Grunde zeitlich nicht beschränkt. Die in Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehenen Regelungen (die der Kommission die Möglichkeit einräumen, Mandate zur Harmonisierung an entsprechende Organe zu vergeben), gelten jedoch nur bis 1. Januar 2001, vorbehaltlich eines Vorschlags der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 22 der Richtlinie, sie beizubehalten oder abzuändern.

Jegliche zur Anpassung der Anlagen an neue technologische Erkenntnisse erforderliche Änderung hat in Übereinstimmung mit dem Ausschußverfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie zu erfolgen unter Einbeziehung der Kommission mit Unterstützung durch den Telekommunikationsausschuß der Europäischen Gemeinschaft.

5. Einordnung der Ausgabe

5.1 - nicht-obligatorische Ausgabe

5.2 - getrennte Kredite

6. Art der laufenden Ausgaben

Keine Interventionskredite.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird die Kosten decken, die die Teilnehmer an folgenden Sitzungen verursachen: Besprechungen der Ausschüsse, die durch die Richtlinie eingesetzt werden, und der Arbeitsgruppen, die an der Koordinierung der Genehmigungsverfahren beteiligt sind (Artikel 13 der Richtlinie). Eine Anwerbung zusätzlichen Personals wird nicht beabsichtigt.

Die Richtlinie richtet einen Ausschuß mit der Bezeichnung Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union (EUTC) ein, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Anwendung der durch die Richtlinie aufgestellten Grundsätze für den Marktzugang und für die Erteilung von Genehmigungen zu unterstützen.

7. Vorsichtsmaßnahmen gegen Betrug

Der jeweilige Schriftführer wird bei jeder Besprechung gemäß Punkt 9.3 eine Teilnehmerliste erstellen und die zur Erstattung eingereichten Reiseunterlagen prüfen.

8. Bestandteile der Kosten/Nutzen-Analyse

8.1 Spezifische und quantifizierbare Zielsetzungen, Zielgruppe

Die Richtlinie schafft eine gemeinsame Grundlage für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich Telekommunikationsdienste, sowohl für einzelstaatliche Verfahren als auch für an solche Genehmigungen gegebenenfalls geknüpfte Bedingungen. Die Richtlinie stellt sicher, daß wo immer möglich dem "leichtgewichtigen" Regelwerk der Vorzug gegeben wird.

Die Richtlinie betrifft direkt Unternehmen, die Telekommunikationsdienste innerhalb der Europäischen Union anbieten oder Infrastrukturen für diese Dienste schaffen bzw. betreiben.

8.2 Begründung/Rechtfertigung der Aktion

Die vollständige Liberalisierung im Telekommunikationssektor im Jahre 1998 (Übergangszeiten für einige Mitgliedsstaaten sind möglich) macht eine Grundlage für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich Telekommunikationsdienste erforderlich. Dieses Rahmenwerk wird sicherstellen müssen, daß Genehmigungen - in den meisten Fällen eine geeignete Maßnahme zur Marktregelung und um bestimmte Ziele der Behörden umzusetzen - keine unangemessene Belastung der Betreiber darstellen; desweiteren soll die Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet sein. Es ist notwendig, einen derartigen ordnungspolitischen Rahmen auf Unionsebene zu schaffen.

Die Errichtung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission ist ebenfalls gerechtfertigt.

8.3 Beobachtung und Auswertung der Aktion

Gemäß Artikel 22 der vorgeschlagenen Richtlinie wird die Kommission vor dem 1. Januar 2000 bezüglich der Wirksamkeit der Richtlinie Bericht an das Europäische Parlament und den Rat erstatten und dabei insbesondere den weiteren Entwicklungsbedarf der ordnungspolitischen Strukturen im Hinblick auf Genehmigungen feststellen.

Darüber hinaus schafft Artikel 22 die Grundlage, die Anlagen der vorgeschlagenen Richtlinie dem künftigen technischen Fortschritt im Telekommunikationsbereich anzupassen.

9. Verwaltungsaufwand

Die tatsächliche Inanspruchnahme der benötigten Verwaltungsmittel hängt von der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Zuteilung von Mitteln ab, unter Berücksichtigung des Personals und der zusätzlichen Mittel, die durch die Finanz- und Budgetverwaltung zugeteilt wurden.

9.1 Personelle Aspekte

Personalstatus		eingesetzte Arbeitskraft		davon		Dauer
		auf Dauer	zeitweise	vorhanden	zusätzlich	
Beamte und/oder Bedienstete auf Zeit	A	1		1		
	B					
	C	1/2		1/2		
Sonstiges Personal						
Gesamt		1 + 1/2		1 + 1/2		unbestimmt

9.2 Allgemeine finanzielle Auswirkungen bezüglich zusätzlichen Personals

Keine.

9.3 Erhöhung sonstiger Kosten aufgrund der Aktion

- ECUs -

Budget (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Rechnungsaufschlüsselung
A 2510 Sitzungen von Ausschüssen, deren Hinzuziehung zwingend ist.	152.460 p. a.	Der Bedarf an Ausschusssitzungen wird auf circa 6 Sitzungen pro Jahr für einen 30-köpfigen Ausschuß geschätzt, der speziell für diese Richtlinie eingerichtet wird. Die geschätzten Kosten der Sitzungen belaufen sich auf ungefähr 138.600 ECU (6 x 23.100) pro Jahr. Die Kosten für Arbeitsgruppentreffen werden auf circa 13.860 ECU p.a. geschätzt (Grundlage: 6 Treffen pro Jahr unter Beteiligung von jeweils 3 Ausschußmitgliedern.
Gesamt	152.460 p. a.	

Der Zeitplan sieht die Annahme der Richtlinie für ungefähr Ende 1996 vor. Oben aufgeführte Ausgaben werden somit erst ab dem Jahre 1997 entstehen.

Es bleibt festzuhalten, daß nach Errichtung des Telekommunikationsausschusses der Europäischen Union durch diese Richtlinie eine Sitzung des ad hoc-Ausschusses auf hoher Ebene der nationalen Regulierungsbehörden, wie im Ratsbeschuß vom 17.12.1992 erwähnt, nicht mehr erforderlich sein wird. Die mit dem ad hoc-Ausschuß in Zusammenhang stehenden Kosten werden jedoch zur Zeit von den Mitgliedsstaaten getragen.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 545 endg.

DOKUMENTE

DE

15 08

Katalognummer : CB-CO-95-603-DE-C

ISBN 92-77-96212-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg